

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle Birkmannsweiler

A.

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle als Festhalle

1.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle Birkmannsweiler dient dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Winnenden. Zu diesem Zweck wird die Mehrzweckhalle vorrangig den Vereinen und Organisationen vom Stadtteil Birkmannsweiler, aber auch anderen Vereinen und Organisationen der Stadt Winnenden, sowie Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Außerdem wird die Mehrzweckhalle für Betriebsausflüge, Tagungen, Ausstellungen und ähnliches zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Mehrzweckhalle wird vom städtischen Kultur- und Sportamt verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht übt das städtische Hochbauamt aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausverwalters. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Wirtschaftsbetrieb

Die Bewirtung erfolgt durch einen von der Stadt benannten Pächter. Näheres wird in einem Pachtvertrag geregelt.

§ 4

Belegung der Mehrzweckhalle, Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

Die Belegung der Mehrzweckhalle erfolgt durch das Kultur- und Sportamt. Gesuche um Überlassung der Mehrzweckhalle sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Kultur- und Sportamt einzureichen unter genauer Angabe des Zweckes, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Falls die Bühne zur Abhaltung einer Probe benutzt werden soll, ist dies ausdrücklich zu beantragen.

Vom 01. Dezember - 31. Januar - sowie an Faschingswochenenden - ist die Mehrzweckhalle möglichst für die Jahresfeiern der Birkmannsweiler Vereine freizuhalten.

Für Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter einer "öffentlichen Tanzveranstaltung" tragen, wird die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung auf Antrag ortsansässiger Organisationen (z.B. Vereinen, Jugendgruppen usw.) durchgeführt wird.

Die Stadt kann ausnahmsweise die Überlassung der Halle widerrufen, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringlich erscheinen lassen oder wenn andere Gründe hierfür vorliegen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Das Kultur- und Sportamt wird allgemein ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter zu treffen. Es hat in der Regel mit dem Veranstalter einen Vertrag abzuschließen, das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.

§ 5

Bereitstellung der Räume

Rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung wird die Halle mit Bühneneinrichtung, Tischen und Stühlen vom Hausverwalter dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben.

Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausverwalter zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung eine Beschädigung stattgefunden hat und ob die beweglichen Gegenstände wie Tische, Stühle usw. noch vollständig vorhanden und unbeschädigt sind. Wird ein Mangel festgestellt, so ist der Veranstalter zur Ersatzleistung verpflichtet. Die Reinigung der Räume mit Ausnahme der Bewirtschaftungsräume ist Sache der Stadt gegen die hierfür zu zahlende Gebühr nach der Gebührenordnung.

Die Halle wird durch den Hausverwalter geöffnet und geschlossen. Die Bestuhlung hat im Einvernehmen mit dem Hausverwalter zu erfolgen. Das Foyer darf nicht bestuhlt oder mit Tischreihen versehen werden. Ausnahmen kann das Kultur- und Sportamt zulassen. Abweichungen von den Bestuhlungsplänen bedürfen der Genehmigung des Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Grundsätzlich dürfen die Besucher die Halle nur durch den Haupteingang betreten.
2. Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen fernzuhalten. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gut gereinigten, nicht genagelten Schuhen betreten wird.

Nicht zulässig ist

- a) sich auf Tische und Stühle zu stellen,
- b) das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der Einrichtungsgegenstände. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden,
- c) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülklosetts und das Pissoir zu werfen.

Alle während einer Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude, an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrichtung, Turn- und Sporteinrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt; auch wird dem Veranstalter die Beachtung größter Reinlichkeit, sowie der Feuerverhütungsvorschriften aufgegeben.

Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften der Veranstalter bzw. die Benutzer. Es hat deshalb bis zur vollständigen Räumung des Saales eine verantwortliche Person anwesend zu sein.

3. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausverwalter oder einem sonst von der Stadt Beauftragten bedient. Die Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen kann auch durch eine fachkundige vom Veranstalter benannte Person mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

4. Um jederzeit eine rasche Räumung der Halle ermöglichen zu können, darf der Veranstalter von sich aus keine weiteren Tische und Stühle aufstellen. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.

Die Verantwortung für vorkommende Unfälle während der Veranstaltung trägt der Veranstalter.

5. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist verboten.
6. Die Stadt erteilt dem Pächter das Recht zur alleinigen Bewirtschaftung der Halle, mit Ausnahme der im Pachtvertrag den Vereinen vorbehaltenen Veranstaltungen. Die Speise- und Getränkeausgabe darf in der Regel nur in der vorhandenen Anrichte stattfinden.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kultur- und Sportamtes. Die Gläser dürfen nicht unmittelbar auf den Tischen aufgestellt werden. Es sind vielmehr geeignete reine Untersetzter zum Aufstellen der Gläser zu verwenden. Die vorhandenen Aschenbecher sind auf den Tischen aufzustellen. Die Zigarren- und Zigarettenasche darf nur in diese Becher, nicht aber auf den Boden gelegt werden. Für durch glimmende Aschenreste beschädigte oder durch Asche beschmutzte Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter vollen Ersatz zu leisten.

7. Bei den Veranstaltungen wird der Sicherheitsdienst von der Freiwilligen Feuerwehr Birkmannsweiler gestellt. Für die Aufgabenregelung gilt die Dienstanweisung für den Sicherheitsdienst.
8. Bei jeder Veranstaltung (mit Ausnahme von Betriebsausflügen und Tagungen) sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen und dem Sicherheitsdienst zu benennen. Diese sind verpflichtet, den Sicherheitsdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu regeln.
9. Wird die Bühne anlässlich von Veranstaltungen von den Besuchern zu Tanzzwecken benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Ausschmückungen sind schwer entflammbar zu machen. Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf der Bühne ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde und nur für szenische Zwecke zulässig. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten.

10. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Zur Ausschmückung sollen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt oder durch Abstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rupfen und Tücher sollen mit einem bewährten Imprägnierungsmittel getränkt sein. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Brennbar Ausschmückungsgegenstände müssen von Dampfleitungen, Öfen und Rauchabzugsröhren 60 cm entfernt sein.
 - d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - e) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - f) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Von Öfen und Rauchabzugsrohren müssen sie mindestens einen Meter entfernt sein.
11. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der ganzen Veranstaltung nicht abgeschlossen werden, auch dürfen die Ausgänge nicht verstellt werden. Eine Haftung für etwa vorkommende Unglücksfälle übernimmt die Stadt nicht.

§ 7

Fundsachen

Fundsachen sind dem Hausverwalter abzugeben. Diese werden innerhalb sechs Wochen dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abgeliefert, sofern sich der Verlierer in dieser Zeit nicht meldet. Wertsachen werden gleich abgeliefert.

§ 8

Kleiderablage

Eine Kleiderablage steht im Foyer zur Verfügung (nicht besetzt).

§ 9

Haftung für eingebrachte Gegenstände

Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

§ 10

Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zur Mehrzweckhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates.
3. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er diese auf eigene Rechnung.
4. Die Feuerwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters.

B.**Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Birkmannsweiler als Turnhalle****§ 11****Benutzung der Halle samt Bühne und der zur Halle gehörenden Nebenräume**

1. Das Betreten und die Benutzung der unter "I" bezeichneten Räume ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. § 2 findet auch beim Übungsbetrieb Anwendung.

Das Betreten der übrigen Räume ist streng untersagt. Die turnerischen und sportlichen Übungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht des verantwortlichen Leiters stattfinden.

2. Zur Reinhaltung der Räume, Schonung der Geräte und Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe zu tragen. Papier- und sonstige Abfälle sind in den hierfür vorhandenen Körben unterzubringen.
3. Übungen, die zur Beschädigung der Einrichtungen führen, sind verboten.
4. Gesuche um die Erlaubnis zur Benutzung der Halle sind beim Kultur- und Sportamt einzureichen. Die Benutzungspläne der Vereine werden vom Kultur- und Sportamt festgestellt. Sie sind für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Wird zwischen den Vereinen und dem Kultur- und Sportamt keine Einigung über die Benutzung der Halle erzielt, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates.

Während der Hauptreinigung in den Schulferien sowie an den Samstagen und Sonntagen kann die Halle in der Regel nicht für den Übungsbetrieb benutzt werden.

5. Das Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und in dem Treppenhaus, das Abstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren sind verboten.
6. Die Wasch- und Umkleieräume sowie Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Während der Übungsstunden ist sowohl in der Halle als auch in den Nebenräumen, insbesondere Umkleieräumen, unnötiges Lärmen und Schreien zu unterlassen.
7. Die turn- und sporttreibenden Vereine haben jeweils, vor Neueinteilung ihres Übungsbetriebs, dem Kultur- und Sportamt einen Zeit- und Übungsplan zu übergeben.
8. Falls die Halle als Festhalle für kulturelle, gesellschaftliche oder ähnliche Zwecke benötigt wird, fällt der Übungsbetrieb aus. Die Vereine werden vom Kultur- und Sportamt rechtzeitig benachrichtigt, in welcher Zeit die Halle von ihnen nicht benutzt werden kann.

§ 12

Benutzung der Turn- und Spielgeräte

1. Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat stets nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Alle Geräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäß aufzuräumen und wieder in den Geräteraum zu bringen.
2. Die Barren und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem Barren- bzw. Mattentransportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist verboten.
3. Außerhalb der Halle ist die Benutzung der städtischen Turngeräte nur mit Genehmigung des Kultur- und Sportamtes in einzelnen Stunden zulässig. Die Spielgeräte der Schulen stehen nicht zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Geräte des Außengeräteraumes.
4. Eigene Vereinsgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung des Kultur- und Sportamtes in der Halle untergebracht werden. Solche Turngeräte dürfen die Schulen unentgeltlich mitbenutzen.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

1. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen.
2. Die aufsichtführenden Übungsleiter oder deren Stellvertreter haben als erste und letzte in der Turnhalle zu sein.
3. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens bis 23.00 Uhr ist die Halle zu verlassen. Verlässt ein Verein die Halle vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit, so hat er den Hausverwalter rechtzeitig davon zu verständigen.
4. Den Anordnungen des Hausverwalters ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausverwalter ist angewiesen, für die Durchführung dieser Anordnungen zu sorgen. Das Kultur- und Sportamt muss im Interesse der Erhaltung der Halle und Turngeräte von sämtlichen verantwortlichen Personen verlangen, dass vorstehende Anordnungen strengstens eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung behält sich das Kultur- und Sportamt vor, die Halle für die betreffende Abteilung zeitweilig oder dauernd zu sperren.

§ 14

Schäden und Schadenhaftung

1. Jeder Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen und Geräten vorkommen. Für Beschädigungen, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausverwalter bzw. dem Kultur- und Sportamt zu melden.
2. Die Stadtverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch Benutzung der städtischen Turngeräte erfolgen könnten.

§ 15

Schulturnen

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen. Die Zeit der Benutzung der Turnhalle durch die einzelnen Schulen setzen die Schulvorstände jeweils in gegenseitigem Benehmen fest und übergeben den Benutzungsplan dem Kultur- und Sportamt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 1980 festgestellt. Sie tritt am 17. September 1980 in Kraft.